

Umgang mit Abweichungen von Verwendbarkeitsnachweisen im Trockenbau

Im Trockenbau wird in Bereichen, in denen hochleistungsfähige Systeme zum Einsatz kommen, oft auf Ausführungen auf Grundlage eines geeigneten Verwendbarkeitsnachweises zurückgegriffen. Bei tragenden Anwendungen oder bei Bauteilen mit erhöhten brandschutz- oder schallschutztechnischen Anforderungen ist der Umgang mit Verwendbarkeitsnachweisen Arbeitsalltag – Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungserklärung. Neu eingeführt wurde der sogenannte Anwendbarkeitsnachweis, der speziell für Bauarten den bisher geltenden Verwendbarkeitsnachweis ablöst.

In der Praxis kommt es häufig zu Einbausituationen, die nicht den Bedingungen der Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweise entsprechen. Die Folge ist, dass die Trockenbauunternehmen von den Vorgaben abweichen, die z. B. in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen (abP) definiert sind: es wird ein Dämmstoff verwendet, der im abP nicht aufgeführt wird oder es ergibt sich eine besondere Einbausituation, die über das abP nicht abgedeckt ist. In welchen Fällen darf bei der Ausführung von den Vorgaben der Verwendbarkeitsnachweise abgewichen werden? Und welche Vorgaben sind unbedingt einzuhalten? Wer kann beurteilen, wie wesentlich eine Abweichung ist?

Dieses Merkblatt zeigt auf, wie Trockenbauunternehmen mit Abweichungen von Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweise umgehen können. Ziel ist es, eine Hilfestellung zur Unterscheidung von wesentlichen und nicht wesentlichen Abweichungen darzustellen. Das Merkblatt kann keine allgemeingültige, rechtssichere Einordnung von Abweichungen geben, es gibt eine Handlungsempfehlung beim Erkennen und dem Umgang mit Abweichungen.

i Weitere Informationen zu Verwendbarkeitsnachweisen sind im „Merkblatt 01 – Verwendbarkeitsnachweise und Kennzeichnungen im Trockenbau“ beschrieben.

Abweichungen von vertraglichen Vereinbarungen, z. B. dem zugrunde liegenden Werkvertrag oder dem Leistungsverzeichnis, sind rechtlich mit Abweichungen von Verwendbarkeitsnachweisen nicht vergleichbar und werden im vorliegenden Merkblatt nicht betrachtet.

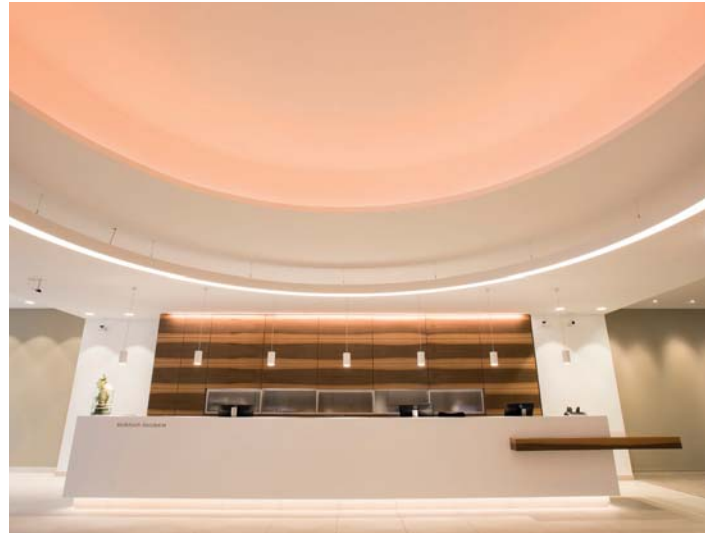


Foto: Dirk Meußling, Innenausbau: drytec Innenausbau mbH

1. Was ist eine Abweichung?

Nicht immer können Trockenbauarbeiten nach allen Vorgaben von Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweisen realisiert werden. Es soll z. B. abweichend vom abP eine ungewöhnliche, nicht rechteckige Geometrie gebaut werden oder die neue Unterdecke schließt an eine Konstruktion im Bestand an, die im Nachweis nicht vorgesehen ist. Darum ist es möglich, mit dem Instrument der Abweichung individuelle Lösungen für besondere Systeme und Einbausituationen zu erreichen. Grundlegend wird dabei der Grad der Abweichung bzw. die Schwere der Abweichung unterschieden.

Jede Abweichung stellt einen Einzelfall dar, der als solcher genau durchdacht und geprüft werden muss. Im Fokus liegt die Einhaltung der dem Anwendungszweck zugrunde liegenden Schutzziele. Für Fachunternehmen im Trockenbau ist es sowohl während der Arbeitsvorbereitung als auch auf der Baustelle wichtig zu beurteilen, ob eine Abweichung von einem Verwendbarkeitsnachweis vorliegt und um welche Art von Abweichung es sich handelt. Handelt es sich um eine wesentliche oder um eine nicht wesentliche Abweichung?

Diese Entscheidung ist Grundlage für das weitere Vorgehen, da sich hieraus verschiedene Risiken für das Trockenbauunternehmen ergeben können.

i Im Trockenbau liegt eine Abweichung von einem Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweise vor, wenn z. B. Vorgaben an die verwendeten Baustoffe oder die anschließenden Bauteile nicht eingehalten werden. Jede Abweichung stellt einen individuellen Einzelfall dar, der als solcher genau durchdacht und geprüft werden muss.

2. Arten von Abweichungen

Im Trockenbau sind es vorwiegend Abweichungen von Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweise für Bauarten oder Konstruktionen nach Norm, mit denen die Fachunternehmen konfrontiert sind, z. B. bei einer Abweichung beim Einbau einer Trennwand oder Unterdecke mit Anforderungen an den Brandschutz. Vereinzelt muss sich das Fachunternehmen auch mit Abweichungen von Montagerichtlinien für Bauprodukte befassen, wie beim Einbau von Brandschutztüren in Wände, die nicht den Vorgaben des Herstellers entsprechen.

Die Grundlage für den Umgang mit oben genannten Abweichungen bilden die Landesbauordnungen. Die Musterbauordnung 2016¹ (MBO 2016) wird in diesem Merkblatt stellvertretend herangezogen. Bitte beachten Sie, dass für die MBO 2016 das Thema der Verwendbarkeitsnachweise für Bauarten stark überarbeitet wurde und die Landesbauordnungen von den Vorgaben der Musterbauordnung abweichen können.

Neu eingeführt wurde speziell für Bauarten ein sogenannter Anwendbarkeitsnachweis, wie eine allgemeinen Bauartgenehmigung (aBG) (anstelle einer abZ), ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten (abP) oder eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (anstelle der ZiE).

Für Bauarten und Bauprodukte werden, wie in der Abb. 01 dargestellt, folgende Abweichungen unterschieden:

- Abweichungen von einer Bauart bzw. einem Bauprodukt nach Technischen Baubestimmungen
- Abweichungen von Anwendbarkeitsnachweisen für Bauarten
- Abweichungen von Verwendbarkeitsnachweisen für Bauprodukte
- Abweichungen bei CE-gekennzeichneten Bauprodukten

Was tun bei einer Abweichung?

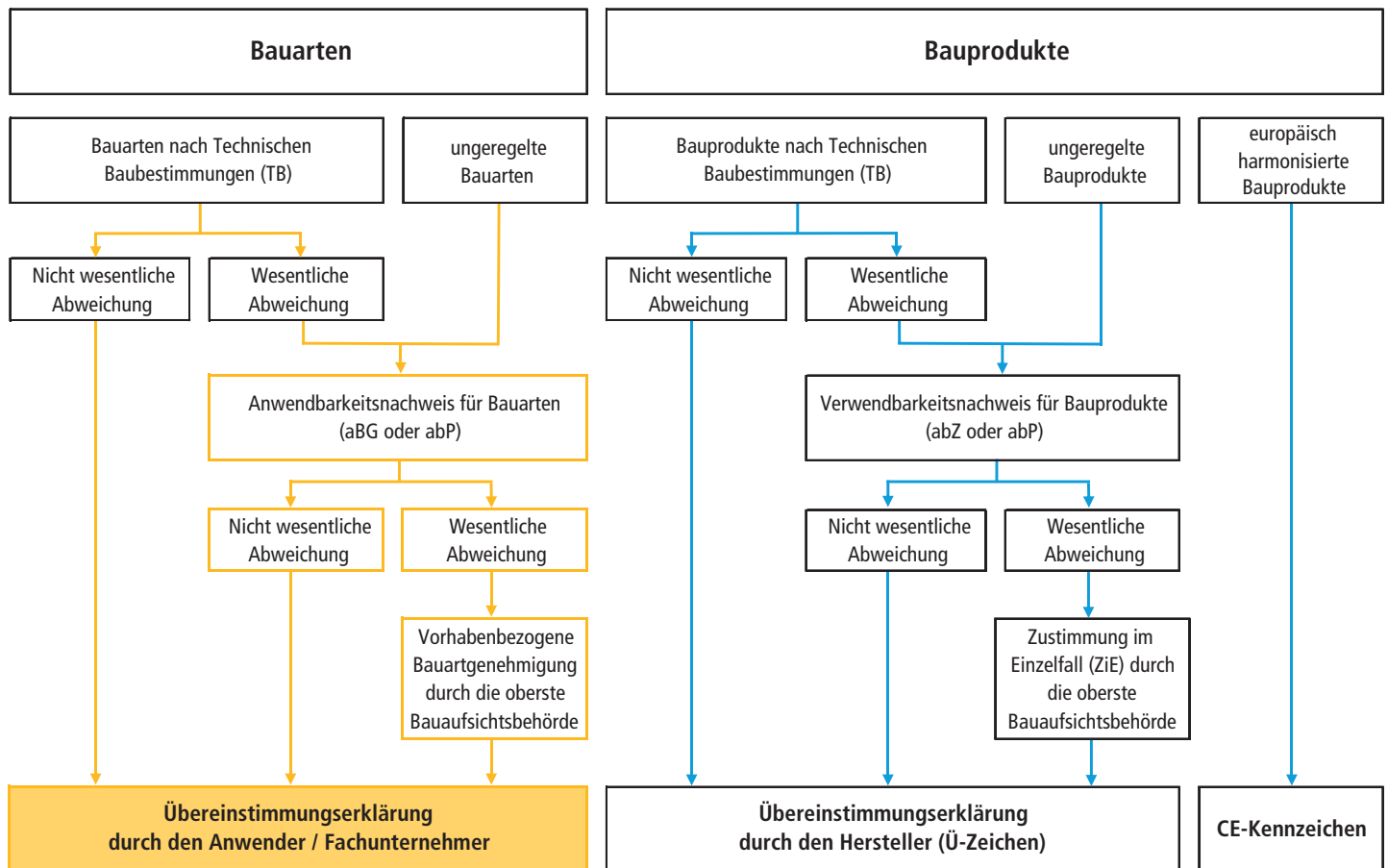


Abb. 01: Arten von Abweichungen auf Grundlage der MBO 2016, Abkürzungen / Legende siehe Seite 5

¹ Musterbauordnung von 2002, zuletzt geändert am 13.05.2016 (MBO 2002:2016) im Text vereinfacht als MBO 2016 bezeichnet

Abweichungen von einer Bauart nach Technischen Baubestimmungen (TB) kommen vor, wenn das Fachunternehmen geregelte Konstruktionen nach Norm baut, z. B. Wandkonstruktionen mit Anforderungen an den Brandschutz nach DIN 4102-4 oder mit Anforderungen an den Schallschutz nach DIN 4109-33, unter Berücksichtigung der zugehörigen weiterführenden Normen, wie z. B. DIN 18181-Gipsplatten im Hochbau.

Von den in den TB enthaltenen Ausführungsregelungen für Bauarten kann abgewichen werden. Es wird zwischen wesentlichen und nicht wesentlichen Abweichungen unterschieden, eine nicht wesentliche Abweichung gilt als Übereinstimmung. Erst eine wesentliche Abweichung von einer TB erfordert einen gesonderten Verwendbarkeitsnachweis, für Bauprodukte in Form einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ), eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP) oder einer Zustimmung im Einzelfall (ZiE), bzw. für Bauarten ein Anwendbarkeitsnachweis, wie eine (aBG), ein abP für Bauarten oder eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung.

Abweichungen von Anwendbarkeitsnachweisen für Bauarten erfassen abweichende Ausführungen bei Bauarten, die nach einem Anwendbarkeitsnachweis errichtet werden. Der richtige Umgang ist für Fachunternehmen im Trockenbau wichtig, da sie häufig Bauarten nach aBG oder abP bauen. Werden die Vorgaben dieser zugrundeliegenden Nachweise nicht eingehalten, wird zwischen wesentlichen und nicht wesentlichen Abweichungen unterschieden. Eine nicht wesentliche Abweichung gilt bei Bauarten als Übereinstimmung mit dem Anwendbarkeitsnachweis. Eine wesentliche Abweichung von den Vorgaben des Anwendbarkeitsnachweises führt zu einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung.

Abweichungen von Verwendbarkeitsnachweisen für Bauprodukte betreffen die Fachunternehmen im Bereich Trockenbau selten, da Bauprodukte fertig mit Übereinstimmungserklärung bzw. -zertifikat des Herstellers bezogen werden. Der Hersteller allein ist für eine Abweichung bei seinem Bauprodukt verantwortlich.

Wegen der zunehmenden Harmonisierung von Bauprodukten für den europäischen Marktzugang, gibt es speziell im Bereich des Trockenbaus kaum noch Produkte auf Grundlage eines nationalen Verwendbarkeitsnachweises, Ausnahme bilden z. B. Brandschutzklappen für Unterdecken und Türen mit Anforderungen an den Rauchschutz, die mit einem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gekennzeichnet sein müssen. Abweichungen treten hier bei Fachunternehmen im Trockenbau nicht vom Bauprodukt selber auf, sondern nur von der zugehörigen Einbauanleitung.

Eine **Abweichung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten** ist gemäß MBO 2016 nicht vorgesehen. Hiernach darf ein Bauprodukt, das gemäß Bauproduktenverordnung (BauPVO) die CE-Kennzeichnung trägt, verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Die Leistung wird durch die Leistungserklärung vom Hersteller beschrieben und durch die CE-Kennzeichnung am Produkt bestätigt.

Die erklärte Leistung des Bauproduktes gilt unter bestimmten Randbedingungen, die der Hersteller in der Montageanleitung für das Bauprodukt anzugeben hat. Weichen die Randbedingungen auf der Baustelle von den Vorgaben der Montageanleitung ab, ist vom Gesetzgeber derzeit keine Möglichkeit der Abweichung vorgesehen. Es ist Aufgabe der am Bau Beteiligten zu entscheiden, ob die Defizite so gering sind, dass von der Erfüllung der Bauwerksanforderungen trotzdem ausgegangen werden kann². Diese Entscheidung sollte nicht vom Fachunternehmer alleine getroffen werden.

Abweichungen von den materiellen Anforderungen der Landesbauordnungen (LBO) sind im Rahmen der Bauantragsstellung möglich z. B. kann beantragt werden, dass eine Wohnungstrennwand abweichend von den Forderungen der LBO in feuerhemmend (F 30) statt in hochfeuerhemmend (F 60) ausgeführt wird. Mit dieser Art der Abweichung sind Fachunternehmen im Trockenbau unmittelbar nicht konfrontiert.



© Oliver Hallwirth, www.raumpixel.at für Fill Gesellschaft m.b.H.
Innenausbau: baier + demmelhuber

3. Beurteilung einer Abweichung

Bei Bauarten entscheidet derjenige über den Grad der Abweichung, der für den Übereinstimmungsnachweis verantwortlich ist. Bei Bauarten ist dies der Anwender, sprich das Fachunternehmen im Trockenbau, das die Konstruktion einbaut. Eine Übereinstimmung liegt auch dann vor, wenn eine Abweichung vom Verwendbarkeitsnachweis bzw. vom Anwendbarkeitsnachweis oder von der entsprechenden Technischen Baubestimmung

² Gemäß Begründung zur MBO 2002:2016, Stand 04.03.2016, mit red. Korr. 20.04.2016

mung nicht wesentlich ist. Dies wird durch das Fachunternehmen durch seine Übereinstimmungserklärung bescheinigt.

Das Fachunternehmen hat z. B. bei Fragen des Brandschutzes in der Regel nicht die Prüferfahrung aus Brandversuchen, um sachgerecht beurteilen zu können, ob eine Abweichung tatsächlich nicht wesentlich ist.

Gemäß dem Merkblatt ZiE-Nr.1 der Obersten Baubehörde Bayern³ wird eine wesentliche Abweichung folgendermaßen definiert:

„Eine Abweichung ist wesentlich, wenn [...] die Anwendung der gewählten Bauart angesichts der vorliegenden Abweichung(en) nicht mehr zweifelsfrei beurteilt und nachgewiesen werden kann. Die Feststellung, ob eine wesentliche Abweichung vorliegt, ist grundsätzlich vom Hersteller/Anwender zu treffen. Im Zweifelsfalle kann der Betroffene die Abweichung(en) mit Hilfe einer Stelle abklären, die auf dem jeweiligen Gebiet als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle⁴ bauaufsichtlich anerkannt oder für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen bzw. Prüfzeugnisse zuständig ist.“

Zur Beurteilung einer Abweichung von einem Verwendbarkeitsnachweis werden häufig ergänzende gutachterliche Stellungnahmen von erfahrenen Sachverständigen und/oder Prüfstellen als Orientierung oder Unterstützung herangezogen. Die Stellungnahmen befassen sich beispielsweise mit verschiedenen Anschluss- und Ausführungsdetails, die nicht durch den dazugehörigen Verwendbarkeitsnachweis abgedeckt sind, aber nach Einschätzung der Gutachter als eine nicht wesentliche Abweichung beurteilt werden können. Diese grundlegenden allgemeinen Gutachten werden oftmals zusammen mit dem für das jeweilige System erforderlichen Verwendbarkeitsnachweis vom Hersteller zur Verfügung gestellt.

Das Fachunternehmen muss dabei beachten, dass gutachterliche Stellungnahmen keinen Ersatz und keine rechtskräftige Erweiterung für den Verwendbarkeitsnachweis darstellen⁵. Grundlegende Gutachten bilden nicht den individuellen Einzelfall ab. Sie sind eine Basis oder ergänzender Bestandteil der Beurteilung einer nicht wesentlichen Abweichung durch das Trockenbauunternehmen.

Da die Abgrenzung einer wesentlichen zu einer nicht wesentlichen Abweichung nicht eindeutig gesetzlich geregelt ist und daher von den zuständigen Bauaufsichtsbehörden uneinheitlich bewertet werden kann, sollte die Frage der Akzeptanz bezüglich nicht wesentlicher Abweichungen stets rechtzeitig

vor der Ausführung der Arbeiten mit dem Auftraggeber, dem Antragssteller des Verwendbarkeitsnachweises und den verantwortlichen Fachplanern abgeklärt werden.

Wird die Abweichung als eine wesentliche Abweichung vom Verwendbarkeitsnachweis der Bauart beurteilt, ist rechtzeitig vor der Ausführung bei der obersten Bauaufsicht eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung zu beantragen.

4. Erklärung der Übereinstimmung

Das Fachunternehmen im Trockenbau hat die erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Die Montagehandbücher der Hersteller sind kein Ersatz für den Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweis. Nach Fertigstellung bedürfen die verwendeten Bauarten einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit dem zugrundeliegenden Verwendbarkeitsnachweis (z. B. aBG, abP) durch den Anwender, also das Fachunternehmen. Diese Übereinstimmungserklärung ist gegenüber dem Auftraggeber auszustellen sowie dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Es empfiehlt sich eine Dokumentation der nicht wesentlichen Abweichung im Rahmen der Übereinstimmungserklärung.

Somit kann das Trockenbauunternehmen nachweisen, dass

- sich das Fachunternehmen der Abweichung bewusst ist,
- es sich nach Einschätzung des Fachunternehmens um eine nicht wesentliche Abweichung handelt,
- die Abweichung auch vom Antragsteller des Verwendbarkeitsnachweises als nicht wesentlich eingestuft wird,
- das Fachunternehmen durch die Übereinstimmungserklärung die Abweichung als nicht wesentliche Abweichung bescheinigt und somit
- die Gleichwertigkeit der Ausführung, um die geforderten Anforderungen zu erfüllen, sichergestellt ist.

i Mit seiner Übereinstimmungserklärung bescheinigt der Fachunternehmer als Anwender des Bauteils, dass er dieses gemäß des gültigen Anwendbarkeitsnachweises (z. B. abP) erstellt hat. Die Übereinstimmung mit dem Nachweis liegt auch dann vor, wenn von diesem nicht wesentlich abgewichen wird. Die nicht wesentliche Abweichung sollte im Zuge der Übereinstimmungserklärung dokumentiert werden.

³ Merkblatt ZiE–Nr. 1 Allgemeine Hinweise zur Erlangung einer Zustimmung im Einzelfall (ZiE) (Fassung Oktober 2015), Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr

⁴ Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayBO 2009

⁵ gemäß DIBt-Newsletter 5/2013

5. Beispiele aus der Praxis

Im Folgenden werden einige Beispiele aus der Praxis dargestellt. Bitte beachten Sie, dass die Einordnung des Grades der Abweichung immer einzelfallabhängig ist.

Folgende Situationen werden im Trockenbau **häufig als nicht wesentliche Abweichungen** vom Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweis erklärt:

- Eine nichttragende Trennwand mit Anforderungen an den Brandschutz wird mit einer geringfügig höheren Einbauhöhe als im abP ausgewiesen eingebaut, z. B. mit einer Höhe von 4,04 m statt 4,00 m.
- Eine Unterdecken-Unterkonstruktion mit Anforderungen an den Feuerwiderstand von unten wird mit anderen gleichwertigen Abhängern als im abP geprüft ausgeführt.
- Die Ausbildung des Eckanschlusses einer Trennwand ist nicht rechtwinklig ausgeführt, wie im abP aufgeführt, sondern wird als schiefwinklige Konstruktion ausgebildet.

Folgende Beispiele hingegen führen **in vielen Fällen zu einer wesentlichen Abweichung**, was auf der Baustelle unter Umständen den Rückbau der gesamten Konstruktion zur Folge haben kann:

- Eine nichttragende Trennwand mit Anforderungen an den Brandschutz wird mit einer deutlich höheren Einbauhöhe als im abP nachgewiesen eingebaut, z. B. mit einer Höhe von 5,50 m statt 4,00 m.
- Eine Unterdecken-Unterkonstruktion mit Anforderungen an den Feuerwiderstand von unten wird mit anderen nicht gleichwertigen Abhängern als im abP geprüft ausgeführt.
- Der Anschluss einer Unterdecke erfolgt an eine Trennwand, die nicht im abP aufgeführt ist.
- Aufgrund von Umplanungen wird der Einbau eines anderen Brand-schottsystems vorgesehen, als bei der Erstellung der Öffnung in der Trennwand vorgesehen wurde, womit die Vorgaben für den Einbau nicht eingehalten werden können.

6. Fazit

Abweichungen von Anwendbarkeitsnachweisen sind im Trockenbau häufig, vom Fachunternehmen jedoch nur sehr eingeschränkt als wesentlich oder nicht wesentlich zu beurteilen. Es empfiehlt sich, bei Abweichungen Rücksprache mit dem Antragsteller des Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweises sowie mit den beteiligten Fachplanern und dem Auftraggeber zu halten, um gemeinsam die Einordnung des Grades der Abweichung vorzunehmen.

Mit seiner Übereinstimmungserklärung bescheinigt der Fachunternehmer als Anwender, dass er das Bauteil gemäß des gültigen Anwendbarkeitsnachweises (z. B. abP oder aBG) erstellt hat. Die Übereinstimmung mit dem Nachweis liegt auch dann vor, wenn von diesem nicht wesentlich abgewichen wird. Bei einer wesentlichen Abweichung ist für Bauarten eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung bei der obersten Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

i Eine Abweichung ist wesentlich, wenn die Anwendbarkeit der gewählten Bauart angesichts der vorliegenden Abweichung(en) nicht mehr zweifelsfrei beurteilt und nachgewiesen werden kann. Die Frage der Akzeptanz bezüglich nicht wesentlicher Abweichungen sollte stets rechtzeitig vor der Ausführung der Arbeiten mit dem Auftraggeber und den verantwortlichen Fachplanern abgeklärt werden.

Begriffe gut zu wissen

aBG (allgemeine Bauartgenehmigung)

Durch die Aktualisierung der MBO 2016 benötigen Bauarten, die von den eingeführten TB wesentlich abweichen oder für die es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, eine allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) durch das Deutsche Institut für Bautechnik (anstelle der abZ). Anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung genügt ein abP für Bauarten, wenn die Bauart nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann.

abP (allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis)

Das abP stellt einen Verwendbarkeitsnachweis für ein Bauprodukt oder einen Anwendbarkeitsnachweis für eine Bauart dar, welches durch ein allgemein anerkanntes Prüfverfahren nach den TB beurteilt werden kann.

Beispiel: Nichttragende innere Trennwand F 90-A nach abP, abgehängte Unterdeckenkonstruktion F 90-A mit Brandbeanspruchung von unten (Unterdecken-Unterseite) bzw. oben (Zwischendeckenbereich) nach abP.

abZ (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung)

Eine abZ wird für Bauprodukte erteilt, für die es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt oder die von diesen wesentlich abweichen. Sie dient als Verwendbarkeitsnachweis von Bauprodukten im Hinblick auf bautechnische Anforderungen. Für Bauarten wurde nach MBO 2016 anstelle der abZ die aBG eingeführt. **Beispiel:** Abschottung von Kabeldurchführungen oder Durchführung brennbarer Rohre mit Ü-Zeichen auf Grundlage einer abZ.

Anwender

Als Anwender wird der Errichter einer Bauart verstanden, also das Fachunternehmen im Trockenbau, das die Konstruktion auf Grundlage einer TB, einer aBG, eines abP oder einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen errichtet.

Anwendbarkeitsnachweis

Ein Anwendbarkeitsnachweis für Bauarten ist nach Aktualisierung der MBO 2016 erforderlich, wenn es für eine Bauart keine TB und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt oder die Bauart von einer TB wesentlich abweicht (anstelle des Verwendbarkeitsnachweises für Bauprodukte). Beispiel: aBG, abP oder vorhabenbezogene Bauartgenehmigung für Bauarten

Bauart

Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen, wie Bauteilen, Gebäuden oder Gebäudeteilen. Die Bestätigung der Übereinstimmung bei einer Bauart erfolgt durch die Übereinstimmungserklärung des Anwenders auf Basis einer TB, einer aBG, eines abP oder einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung. **Beispiel:** Nichttragende innere Trennwand nach DIN 4102-4, Unterdecke nach DIN 18168 oder vorgenannte Bauteile nach abP.

Bauprodukt

Bauprodukte sind Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden. National geregelt werden Bauprodukte über die eingeführten technischen Baubestimmungen, unregelmäßige Bauprodukte benötigen eine abZ oder ein abP. Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch die Übereinstimmungserklärung bzw. das Übereinstimmungszertifikat des Herstellers. Europäisch harmonisierte Bauprodukte mit CE-Kennzeichen erklären ihre Leistung über eine Leistungserklärung (LE Leistungserklärung, DoP Declaration of Performance). **Beispiel:** Brandschutztür nach abZ, Gipsplatte nach DIN EN 520.

Bauteil

Bauteile übernehmen z. B. tragende, aussteifende und raumabschließende sowie brand- und schallschutztechnische Funktionen in einem Gebäude. **Beispiel:** Trennwand, Decke, Stütze.

Hersteller

Ein Hersteller stellt ein Bauprodukt her. Er bestätigt für ein Bauprodukt die Übereinstimmung mit einer TB, einer abZ oder einer ZiE für Bauprodukte. Bei Bauarten entspricht dies dem Anwender.

MBO (Musterbauordnung)

Die MBO soll die dem Landesrecht unterliegenden Landesbauordnungen vereinheitlichen. Sie wird von der Bauministerkonferenz aktualisiert. In dieser sind alle Bundesländer vertreten. Auf dieser Musterbauordnung können die Landesbauordnungen basieren. Die aktuelle Fassung der MBO stammt aus dem Jahr 2016 (MBO 2016) und beinhaltet maßgebliche Anpassungen aufgrund der Vorgaben der Bauproduktenverordnung (BauPVO).

TB (Technische Baubestimmungen)

Technische Baubestimmungen sind durch öffentliche Bekanntmachung eingeführte, technische Regeln (insbesondere DIN-Normen). Die TB nach MBO 2016 enthalten eine nicht abschließende Liste von Bauprodukten und Bauarten, die keines gesonderten Verwendbarkeitsnachweises bzw. Anwendbarkeitsnachweises bedürfen. Das Deutsche Institut für Bautechnik macht die TB als Verwaltungsvorschrift (MVV TB) bekannt.

Beispiel: Bauteile nach DIN 4102-4 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, DIN 18168-1 „Gipsplatten-Deckenbekleidungen und Unterdecken“.

Ungeregelte Bauarten und Bauprodukte

Wenn es für eine Bauart bzw. ein Bauprodukt keine eingeführte TB und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt, handelt es sich um sogenannte „ungeregelte“ Bauarten bzw. Bauprodukte. Ungeregelte Bauarten erfordern einen gesonderten Anwendbarkeitsnachweis, unregelmäßige Bauprodukte einen Verwendbarkeitsnachweis.

Verwendbarkeitsnachweis

Ein Verwendbarkeitsnachweis ist für ein Bauprodukt erforderlich, wenn es keine TB und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt oder das Bauprodukt von einer TB wesentlich abweicht. **Beispiel:** abP, abZ oder ZiE für Bauprodukte

Vorhabenbezogene Bauartgenehmigung

Durch die Aktualisierung der MBO 2016 benötigen Bauarten, die von einer aBG bzw. einem abP wesentlich abweichen, eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde (anstelle der ZiE).

ZiE (Zustimmung im Einzelfall)

Bauprodukte, die nicht unter eingeführte TB fallen und für die keine abZ oder kein abP vorliegt, bzw. die wesentlich davon abweichen, bedürfen einer Zustimmung im Einzelfall (ZiE) durch die oberste Bauaufsichtsbehörde. Für Bauarten wurde nach MBO 2016 anstelle der ZiE die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung eingeführt.

Fachunternehmen mit RAL-Gütezeichen



Dieses Merkblatt entstand mit Unterstützung folgender Partner im Trockenbau:



Partner für Aus- und Weiterbildung im Trockenbau



Weitere Informationen

Gütegemeinschaft Trockenbau e. V.
Annastraße 18
64285 Darmstadt
Telefon 06151 96599-28
info@trockenbau-ral.de
www.trockenbau-ral.de

Versuchsanstalt für Holz- und Trockenbau
Annastraße 18
64285 Darmstadt
Telefon 06151 59949-0
info@vht-darmstadt.de
www.vht-darmstadt.de

Impressum

„Umgang mit Abweichungen von Verwendbarkeitsnachweisen im Trockenbau“ ist ein Merkblatt der Gütegemeinschaft Trockenbau e. V.
Für die Übernahme und Nutzung der Inhalte sowie der Bilder bedarf es einer schriftlichen Zustimmung der Gütegemeinschaft Trockenbau e. V.
Gestaltung und Satz: brandschoen.com